

Stift St. Gallen.

Inhalt.

1. Beschwörung des Burg- und Landrechts. 1, 2.
2. Landshauptmann zu Wyl. 3—29.
 - a. Verzeichniß der Landshauptleute.
 - b. Landshauptmann Müller.
 - c. Residenz des Landshauptmanns.
3. Beschwerden der Stadt Wyl. 30—32.

Lucern und Schwyz: Art. 1, 30. Zürich, Bern und Glarus: Art. 4, 6—12. Zürich und Bern: Art. 5. Zürich und evangelisch Glarus: Art. 13. Zürich und Glarus: Art. 15—27.]

1. Beschwörung des Burg- und Landrechts.

Art. 1. **1720.** Lucern wünscht die Erneuerung des Burg- und Landrechts mit dem Abt von St. Gallen ausgestellt, oder daß dasselbe wenigstens für diesmal nur von zwei Ausgeschossenen aus jeder Gegend an dem Orte erneuert und beschworen werde, an welchem auch ihre fürstliche Gnaden es beschwören werden. Uebrigens spricht es die Meinung aus, daß Schwyz jetzt die Reihe treffe, einen Hauptmann nach Wyl zu setzen. Schwyz referiert. Absch. 150, § 17. *) || 2. **1740.** Den 16. Mai 1740 beschwört Cölestin II., der neu erwählte Abt von St. Gallen, in dem Kloster zu Rorschach vor den Gesandten der IV Schirmorte, die Hand auf ein Meßbuch haltend, den Schirmbrief und reicht jedem Gesandten die Hand. Darauf werden auf dem Huldigungsplatz dem Volke im Beisein der Gesandten und des Abtes das Schirm- und Landrecht und der Eid vorgelesen, welchen dasselbe mit aufgehobenen Schwörffingern leistet. Glockengeläute, Geschüßesalven. Auf ähnliche Weise wird zu Lommetschwyl, Gossau und Wyl die Huldigung eingenommen. Zu Wyl wird von Rath und Burgerschaft der Eid geleistet, ohne daß von denselben ein Vorbehalt ihres 1492 erhaltenen Freiheitsbriefes gemacht, oder das Verlangen gestellt wird, daß ihnen darum ein Revers zugestellt werden möchte. [Der Abschied enthält eine bis ins geringste Detail gehende Schilderung des Ceremoniels.] Absch. 468.

*) Anm. Nach dem Landsgemeindebuch von Schwyz wurde das Burg- und Landrecht mit dem Abte und der alten Landschaft und Loggenburg von den IV Schirmorten 1720 beschworen. Der Abt macht sich anheischig, Schwyz für die zwei Jahre vom 15. Juni 1720 an gerechnet 2000 Gld. zu geben, wenn kein Hauptmann in Wyl residieren werde, mit Vorbehalt des Rechtes von Schwyz, einen Hauptmann nach alter Gewohnheit zu setzen und residieren zu lassen.

2. Landshauptmann zu Wyl.

a. Verzeichniß der Landshauptleute.

Art. 3. 1720. Schwyz.	Balthasar Psyl.
1722. Glarus.	Fridolin Streiff.
1724. Zürich.	Hans Kaspar Mischeler.
1726. Lucern.	Johann Ludwig Hartmann.
1728. Schwyz.	Franz Anton Reding.
1730. Glarus.	Johann Peter Zopfi.
1732. Zürich.	Hans Rudolf Steiner.
1734. Lucern.	Kaspar Leontius Zurgilgen.
1736. Schwyz.	Joseph Leonhard Znderbigin.
1738. Glarus.	Johann Christian Steheli.
1740. Zürich.	Hans Heinrich Fries.
1742. Lucern.	Franz Jakob Joseph Zurgilgen.

b. Landshauptmann Müller.

Art. 4. 1715. In Betreff der Landshauptmannschaft zu Wyl meldet Glarus, daß nach dem ordentlichen Umgang die Katholischen seines Standes einen Hauptmann gewählt haben. Zürich und Bern erwidern, daß sie wohl wissen, zu was 1451 die ehemaligen Schirmorte sich verpflichtet und wie es gekommen sei, daß sie einen Hauptmann als Repräsentanten der IV Schirmorte zu Wyl aufgestellt hätten. Da aber die Lande des Abtes von St. Gallen an sie, die beiden Stände, gefallen seien und der Narauerfriede bloß in Beziehung auf die gemeinen Vogteien Glarus in seinem Rechte unperturbirt lasse, so könne ein solcher Repräsentant der IV Orte nicht mehr aufgestellt werden. Wolle aber Glarus sich feierlich verpflichten, den Schirm dieser Lande über sich zu nehmen, so wollen beide Stände das anhören und zu Billigem Hand geben. Glarus aber ist der Ansicht, daß mit dem abgeänderten Status jener Lande die reciprocierlichen Pflichten zwischen ihm und den Gotteshausleuten nicht aufhören, dringt darauf, daß man es seiner Rechte nicht beraube, und berichtet „die bes fremdliche Sache“ seinen Obern. Absch. 65, § 2. || 5. 1715. Bern schlägt vor, daß beide Stände, Zürich und Bern, dem Herrn Müller, welcher von Glarus zum Landshauptmann erwählt worden war, als Entschädigung für gehabte Kosten aus gutem Willen 100 Thaler für seine zwei Jahre geben sollen, daß er dann aber daheim zu bleiben habe. Die Gesandtschaft Zürichs nimmt diesen Vorschlag ad referendum. Absch. 74, § 9. || 6. 1716. Glarus spricht die Hoffnung aus, daß Zürich und Bern ihm an seinen Rechten und Emolumenten, auf welche es kraft des Bürger- und Landrechts mit dem Abt von St. Gallen und dessen alter Landschaft in Betreff der Landshauptmannstelle Ansprüche habe, keinen Eintrag thun werden. Zürich und Bern beziehen sich auf den vorjährigen Abschied, erklären sich zu nichts verbunden, sind jedoch geneigt, dem erwählten Landshauptmann eine Ergeßlichkeit zukommen zu lassen. Glarus, dafür nicht instruiert, nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 83, § 11. || 7. 1717. Glarus erklärt, daß es mit den Vorschlägen Zürichs und Berns, betreffend den Schirm, wie sie dieselben 1715 gemacht, nicht einverstanden sei. Die Gesandtschaften dieser beiden Stände nehmen die Sache ad instruendum. Absch. 100, § 7. || 8. 1717. Glarus wiederholt diese Erklärung und spricht die Hoffnung aus, daß Zürich und Bern dem von Glarus gewählten Landshauptmann die ihm gehörigen Emolumente werden zukommen lassen, da die Gotteshausleute ihrer Eide und Pflichten gegen Glarus

nie entlassen worden seien; ferner daß ihm nach erfolgtem Friedensschlusse mit dem Abte sowohl sein Burg- und Landrecht, welches es mit dem Stift St. Gallen habe, als das Landrecht im Toggenburg in Betrachtung werde gezogen werden. Zürich und Bern erklären, daß sie bei künftigem Friedensschlusse nichts zu Präjudiz von Glarus vornehmen werden, berufen sich auf ihre frühern Erklärungen und wiederholen ihre Bereitwilligkeit, den gewählten Landshauptmann aus freiem Willen „mit einer Discretion anzusehen“, jedoch ohne Consequenz. Glarus referiert. Absch. 108, § 9. || 9. **1718.** Glarus wiederholt sein Verlangen. Zur Erledigung dieser Sache wird den Obrigkeiten vorgeschlagen, entweder dem erwählten Landshauptmann eine billige Ergellichkeit angedeihen zu lassen oder demselben bei nun hergestelltem Frieden die wieder hergestellte Landshauptmannschaft auf zwei Jahre zu geben. Absch. 125, § 22. || 10. **1720.** Glarus verlangt von Zürich und Bern eine Entschädigung für den nach Wyl von ihm gewählten Landshauptmann und glaubt um so eher zu dieser Forderung berechtigt zu sein, als jetzt Schwyz diese Stelle besetzen soll und der Abt von St. Gallen dem zum Landshauptmann gewählten Müller die Emolumente eines Jahres als Entschädigung geben wolle. Zürich hält den gewählten Landshauptmann dadurch hinlänglich indemnifiziert und lehnt jede Entschädigung seinerseits ab, da weder es, noch Bern daran Schuld sei, daß Müller sein Amt nicht habe antreten können. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction und referiert. Absch. 159, § 24. || 11 a. **1721.** Glarus wiederholt sein Ansuchen. Absch. 171, § 7. || 11 b. **1721.** Glarus wiederholt sein Begehren wegen Entschädigung zu Gunsten der Erben Müllers. Zürich ist der Ansicht, daß es dabei sein Bewenden haben sollte, da Landhofmeister Büntiner im Namen des Abtes die Emolumente eines Jahres ihm zu vergüten versprochen und er keine Kosten des Auftritts u. s. w. halber gehabt habe, auch Glarus die Prästanda, so er für die landshauptmannlichen Emolumente zu prästieren gehabt hätte, nicht erfüllt habe. Absch. 178, § 21. || 12. **1722.** Glarus wiederholt sein Begehren. Zürich glaubt das Seinige dadurch gethan zu haben, daß es bei seinerkehr zur Besetzung der Stelle während 1718 und 1719 verzichtet habe und dadurch die Veranlassung gewesen sei, daß der Abt den während des Krieges vertriebenen Landshauptmann von Lucern sowohl, als den von Glarus aus diesen Emolumenten entschädigte. Bern stellt den Erben Müllers 150 Thaler zu. Absch. 193, § 13. || 13. **1723.** Glarus wiederholt sein Begehren. Zürichs Gesandtschaft referiert. Absch. 203, § 2. || 14. **1724.** Glarus wiederholt sein Ansuchen um Indemnification der Wittve des nach Wyl einst gewählten Landshauptmanns Müller, welcher sein Amt des Krieges wegen nicht antreten konnte. Zürich stellt eine solche seiner Zeit in Aussicht und referiert. Absch. 216, § 4. || 15. **1724.** Zürich wird von Glarus nochmals um Indemnification der in bedauerungswürdigem Zustande sich befindenden Erben des einst nach Wyl erwählten Landshauptmanns Müller angesprochen. Zürich will das Ansuchen nicht abschlagen, die Sache aber bis auf ihre Zeit eingestellt bleiben lassen. Absch. 224, § 31. || 16. **1725.** Glarus wiederholt sein Ansuchen an Zürich; man beruft sich beiderseits auf die frühern Erklärungen. Absch. 229, § 3. || 17. **1725.** Glarus wiederholt sein Ansuchen. Absch. 234, § 41. || 18. **1726.** Glarus wiederholt sein Ansuchen nochmals. Zürich erwidert, daß diese Differenz ihre Berichtigung wohl finden werde, wenn andere mit dem Stande Glarus noch schwebende Geschäfte zu einem erwünschten Ende kommen würden. Absch. 249, § 22. || 19. **1727.** Glarus und Zürich wie 1726. Absch. 266, § 16. || 20. **1728.** Ebenso. Absch. 284, § 27. || 21. **1730.** Ebenso. Absch. 315, § 38. || 22. **1732.** Ebenso. Absch. 343, § 3. || 23. **1732.** Glarus wiederholt sein Ansuchen. Zürichs Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. Absch. 335, § 18. || 24. **1733.** Nochmals. Absch. 357, § 23. || 25. **1734.** Nochmals. Die zürcherische Gesandtschaft ist ohne Instruction. Absch. 377, § 19. || 26. **1735.** Nochmals. Die zürcherische Gesandtschaft will der Wittve Müller Anliegen zu Hause empfehlen. Absch. 395, § 18. || 27. **1736.** Glarus wiederholt sein Ansuchen. Die zürcherische Gesandtschaft antwortet, daß ihre

gn. Herren und Obern der Wittve Müllers 150 Thaler verordnet haben, wofür die glarnerische Gesandtschaft freundeidgenösslich dankt. Absch. 410, § 16.

c. Residenz des Landshauptmanns.

Art. 28. **1723.** In Folge des Abschieds von 1720 fragt Zürich bei Anlaß der Wahl eines Landshauptmannes an, ob wegen dessen Besoldung etwas abzureden sei, und ob man den Hauptmann nach Wyl schicken wolle, um daselbst zu residieren, oder ob er zu Hause bleiben und nur, wenn der Abt oder die Orte es nöthig finden, in des Abtes Lande gehen soll. Zürich aber ist der Ansicht, daß derselbe in den abt-sanctgallischen Landen residieren und daß der Abt das jeweilige Landshauptmannshaus zu Wyl herstellen und mit Möbeln versehen lassen oder, wenn der Gewählte ohne Familie käme, ihm in der Pfalz zu Wyl eine Wohnung einräumen solle. Uebrigens habe es beim Abschiede von 1720 und den Tractaten von 1490, 1597 und 1680 zu bleiben. Der Gesandte des Abtes wünscht ebenfalls, daß der Landshauptmann in des Abtes Landen residire und verspricht die Herstellung des Landshauptmannshauses; die Aufnahme in der Pfalz sagt er nicht zu. Wolle aber ein Ort seinen Hauptmann zu Hause behalten, doch so, daß er auf des Abtes Verlangen jeweilen erscheine, so werde demselben alles nach dem Hauptmannsbrieft und dessen Erläuterungen in allen Treuen zukommen. Das alles nehmen die Gesandten ad instruendum auf nächste Zusammenkunft der Schirmorte. Absch. 207, § 46. || 29. **1730.** Glarus stellt das Ansuchen, es möchte dem von ihm nach Wyl erwählten Landshauptmann Johann Peter Zoppi, des Rathes von Glarus, gestattet werden, nicht zu Wyl zu residieren. Glarus wird ersucht, denselben dahin zu vermögen, daß er in Wyl residire; läßt sich derselbe nicht bewegen, so soll ihm, jedoch ohne Consequenz, gestattet sein in Glarus zu bleiben, da der Abt dessen zufrieden sei. In Zukunft aber soll ein jeweiliger Landshauptmann zu Wyl residieren. Absch. 312, § 40.

3. Beschwerden der Stadt Wyl.

Art. 30. **1732.** Auf der Conferenz zu Lucern eröffnen die Gesandten Lucerns denjenigen von Schwyz die ihnen sowohl mündlich als schriftlich zugegangenen Beschwerden der Stadt Wyl gegen den Abt von St. Gallen. Es wird beschlossen, den von der Stadt Wyl eingegebenen Aufsatz dem Abt von St. Gallen zuzusenden und zuzuwarten, bis Zürich des Geschäftes halber mehrere Anregung thue. Die Beschwerden bestehen aus 7 Hauptpuncten und 70 „sonderlichen“. Absch. 348, § 5. || 31. **1733.** Es wird zur Beilegung dieser Differenzen eine Conferenz der IV Schirmorte zu Rorschach abgehalten. Nachdem durch den Hauptmann zu Wyl und den Landschreiber des Thurgaus dem in Rorschach anwesenden Fürsten die Ankunft der Gesandten der IV Schirmorte gemeldet und das Bewillkommungscompliment des Fürsten höflichst verdankt worden war, erklärt derselbe, daß er seinen Entschluß, persönlich in der Sitzung zu erscheinen, geändert habe, um der Beschleunigung der Geschäfte nicht hinderlich zu sein. Es werden die Abgeordneten beider Theile vor die Sitzung beschieden. Die Deputierten des Abtes fragen, ob diejenigen von Wyl nicht nur vom kleinen und vom großen Rathe, sondern auch von der Burgerschaft bevollmächtigt seien. Auf die Antwort derer von Wyl, daß sie zwar einen Befehl, aber keine Vollmacht besäßen, eine solche aber früher in den Orten vorgewiesen hätten, ferner daß es bisher nicht Gewohnheit gewesen sei, die Burgerschaft wegen dieser Dinge zu versammeln, wird beschlossen, daß die Deputierten nach Wyl zurückkehren und Vollmacht nicht nur vom kleinen und vom großen Rathe, sondern auch von der Burgerschaft einholen sollen. Vor ihrer Abreise verlangen sie aber noch, daß die Pfalzräthe, welche zwar Burger von Wyl, aber mit besondern Eiden dem fürstlichen Stifte St. Gallen verbunden seien, zur Burgerversammlung nicht zuzulassen seien, während die sanctgallischen Deputierten erklären, daß nach bis-

beriger Uebung die Pfalzräthe diesen Versammlungen beigewohnt hätten, aber vorher ihres Amtesseides entlassen worden wären. Endlich verstehen sie sich dazu, daß sie die Pfalzräthe, wenn sie ihres Amtesseides entlassen werden, selbst ermahnen wollen, der Versammlung nicht beizuwohnen, ihnen aber in Beziehung auf ihre bürgerlichen Rechte den freien Willen lassen. Auf dieses hin reisen die Deputierten der Stadt Wyl ab und bringen eine Vollmacht zurück. Diese, so wie die der fürstlich-sanctgallischen Deputierten wird verlesen. Da aber die erste als nicht conform den in den Schirmorten eingegebenen Creditiven erfunden worden und in derselben schon gewisse Bedingungen enthalten und vorgeschrieben sind, wie man die Sachen behandeln solle, so wird den Deputierten angezeigt, daß sie eine unlimitierte und anständigere Vollmacht beizubringen haben und ihnen ihre unanständige Aufführung vorgehalten. — Die Deputierten kehren mit einem „Gewaltscheine“ zurück, welcher in gehöriger Form erfunden wird. Da aber die Instructionen der Gesandten nicht gleichlautend sind und die Landsgemeinden bevorstehen, welchen einige der Gesandten beiwohnen müssen, wird mit Zustimmung des Fürsten von St. Gallen die Conferenz unter Ratificationsvorbehalt auf den 27. Mai vertagt; zugleich wird den Deputierten von Wyl noch angezeigt, daß, insofern sie noch mehr Beschwerdepuncte hätten, sie dieselben noch eingeben sollten. Sie geben deren noch eine Anzahl ein. Da ihnen aber die Gesandten vergönnen wollen, auch später noch welche einzugeben, sprechen die Deputierten des Abts nachdrücklich den Wunsch aus, es möchten später keine mehr angenommen werden, worin die Gesandten ihnen willfahren.

Am 27. Mai 1733 wird, wie früher, dem Fürsten die Ankunft der Gesandten notificiert. Nachdem die Deputierten von Wyl gegen die Anwesenheit des Landshauptmanns bei den Sitzungen und namentlich gegen dessen Entscheid bei innewehenden Stimmen ercepirt, die Gesandten aber die Exception gegen die Anwesenheit desselben und die von ihm gehaltene Umfrage in den Sitzungen für unstatthaft erklärt hatten, die Frage aber, ob er bei innewehenden Stimmen die Entscheidung geben soll, zu behandeln auf den eintretenden Fall verschoben worden war, wird das Klaglibell mit den Belegen verlesen. Die Instructionen der Gesandten lauten auf „amicable Composition“. Die Deputierten von Wyl verstehen sich dazu und wollen die Sache „einem gültlichen Ausspruch und zwar zu beschlossener Hand“ überlassen; die sanctgallischen hingegen haben die Instruction, bei dem zu bleiben, was in den Orten eröffnet worden, und was in ihrer Vollmacht enthalten sei. Unter solchen Umständen wird auf gemachten Rechtsfuß der Parteien von Punct zu Punct folgendes rechtliche Urtheil gefällt. — Hauptbeschwerde I, betreffend das vom Stift St. Gallen angesprochene absolute und unbegrenzte universale imperium et territoriale imperium über Wyl. In Beziehung darauf wird gesprochen: Kraft der Donations- und anderer Instrumente, der von den Schirmorten von Zeit zu Zeit errichteten Sprüche und Verträge soll ein jeweiliger Fürst und gemeines Capitel zu St. Gallen der rechte, wahre, natürliche, einige Ober- und Landesherr über die Stadt Wyl und deren Einwohner sein und heißen, folglich auch bei aller Hoheit, Herrlichkeit, obrigkeitlicher Gewalt, Disposition und Ansehen ohne einigen Eingriff oder Ansprache verbleiben; wie hinwiederum auch die Stadt Wyl bei den Rechten, welche sie laut Sprüchen und Verträgen hat, bei ihren Gerechtigkeiten, rechtmäßigen Uebungen und guten Gewohnheiten ruhig und ungekränkt gelassen und darwider nicht beschwert werden soll. Specialia. 1. Dem Abte und Capitel sollen die landherrlichen Marchungen allein zudienen und gehören; wird aber die Marchung der „Eichen“ der Stadt Wyl vorgenommen, so sollen dann die von Wyl auch dazu berufen werden. 2 und 3. Des freien Zugs halber läßt man es lediglich beim Inhalt der Verträge bewenden dergestalt, daß die von Wyl bei dem freien Zug geschützt und geschirmt bleiben sollen, jedoch in der Meinung, daß diejenigen, so fällig sich befinden, die Entlassung beim fürstlichen Stifte auswirken, widrigenfalls das Stift bei dem nachjagenden Recht ver-

bleiben und von daher die gehörigen Attestata nehmen solle, jedoch daß der Stadt nicht benommen sei, Geburts- und Wohlverhaltensscheine zu ertheilen. **4.** Weil dem Fürsten und dem Gotteshaus St. Gallen alle Landesherrlichkeit und alle hohen Regalien zuständig sind, worunter das Mannschaftsrecht ebenfalls begriffen ist, und die von Wyl vermöge der Documente, Verträge, des Schirmbriefs von 1451, des Hauptmannsbriefs von 1479 und der 1490 gemachten Erläuterung in kriegerischen Zufällen in ihren eigenen Kosten dem Fürsten zuziehen müssen, so läßt man es des Mannschaftsrechtes halber lediglich dabei bewenden, so daß Fürst und Gotteshaus hierin bestens geschützt und geschirmt sein sollen. Da nun aber der Fürst aus angeborener Clemenz und auf der Gesandten Fürwort die landesherrliche Verfügung gethan, daß denen von Wyl innerhalb vier Monaten 18,000 Gld. zu ihrer Erquickung [als Entschädigung für die im Kriege von 1712 gehaltenen Kosten] zu Handen gestellt werden sollen, so soll diese Summe durch den Statthalter zu Wyl mit Zugiehung des Landshauptmanns nach Anweisung der gutgeheißenen Titel vertheilt und jedem, so viel es betrifft, zugestellt werden und damit dieses Geschäft seine völlige Endschafft haben. **5.** Der Jurisdiction über die Herrschaftshäuser halber soll es bei dem zwischen dem fürstlichen Stift St. Gallen und denen von Wyl 1723 deswegen errichteten Vergleich sein Verbleiben haben. **6.** Die Zulassung oder Abweisung der Marktschreier, Gaukler, Barentänzer u. s. w. soll von dem Statthaltereiamt Wyl abhängen. — Hauptbeschwerde II., darüber nämlich, daß das Stift St. Gallen ein jus præeminens oder universale der Weltlichkeit zu Wyl anspreche und behauptet, daß die zu Wyl alle ihre Rechte nicht durch Gewohnheiten, sondern allein durch Brief und Siegel zu beweisen haben; daß der Fürst und das Capitel denen von Wyl wegen ihrer Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten über den großen Vertrag von 1492 bei Würden und Ehren nicht verbunden seien, und daß die von Wyl sich auf keine andern Gewohnheiten, als die in selbigem Vertrag ausdrücklich enthalten seien, beziehen könnten; daß ihre Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten nichts anderes, als des Gotteshauses Gnaden, und ihre Gewohnheiten nichts anderes, als dessen Indulta und gütliche Zulassung seien, welche ihnen vom Gotteshaus jederzeit mit oder ohne Ursache entzogen werden könnten. — Da diese Beschwerde mit der ersten Hauptbeschwerde verwandt ist, so soll auch für diese ebendieselbe Erkenntniß Geltung haben. Specialia. **1. 2.** Der Fürst hat als Ober- und Landesherr die Befugniß, so oft er findet, daß von denen zu Wyl wider Sprüche und Verträge, wider Regiments- und Polizeiordnung gehandelt wird, nach Anweisung des Vertrags von 1650 Art. 20, dieselben durch Regimentsrecess zu ermahnen, daß sie denselben nachkommen. **3.** Die jährliche Regimentsbesetzung bleibt, wie bisher, auf die Zeit des neuen Jahrs festgestellt. Wird aber in der Zwischenzeit eine Rathsstelle erledigt, so soll dieselbe, um dem verderblichen Practicieren und andern Unordnungen vorzubeugen, gerade Tags darauf wieder besetzt und die Wahl gewohnter Maßen vorgenommen werden. **4.** Streitigkeiten wegen der Kirchensühle sollen denen von Wyl zu beurtheilen ferner überlassen werden, jedoch mit Vorbehalt der Appellation. **5.** Die sententiæ singulares in Recurs- und Appellationsfachen sollen in andern Fällen vor dem Richter kein Regal ausmachen, sondern selbigem lediglich überlassen sein, nach den sich ereignenden Umständen allwegen, was Recht sein wird, zu sprechen. **6.** Der Formalitäten halber bei Errichtung der Testamente läßt man es lediglich bei der Wegweisung des Erbrechts bewenden; wollte aber jemand davon abweichen, so soll er die Confirmation bei Ihro fürstlichen Gnaden holen oder bei demjenigen auszuwirken suchen, welchem sie Gewalt dazu geben werden. **7.** Die Beschwerde, daß das Stift St. Gallen seine vermeintlichen Rechte durch hochfürstliche Decrete wider die von Wyl zu verfechten angefangen habe, findet seine Erledigung in dem Spruche über Hauptbeschwerde I, Specialia 2 und 3. **8.** Der Recurs an die IV Schirmorte soll denen von Wyl in Vorfällen nicht benommen sein, sondern es bleibt deswegen bei dem Schirmbrief, den Sprüchen und Ver-

tragen. **9** und **10**. In Ansehung des Verfallens der Strafbaren in gefezte und ungefezte Bußen bleibt es bei der 1635 gemachten und durch den im Vertrag von 1650 enthaltenen Bestätigung; auch sollen die von Wyl sich keine Begnadigung anmaßen. **11. 12**. Die Beschwerde derer von Wyl, daß das Stift St. Gallen der Stadt Wyl Rathspatocoll wegen eines von Schultheiß und Rath ausgestellten Geburtsattestats annulliert habe, und daß es denjenigen, welche sich zur Aufrechterhaltung der Rechte der Stadt Wyl gebrauchen lassen, mit Strafe drohe, findet in dem Spruche Hauptbeschwerde **I**, Specialia 2 und 3 ihre Erledigung. — Hauptbeschwerde **III**, daß das Stift St. Gallen die alleinige Obrigkeit zu Wyl in der Stadt zu sein und die alleinige Botmäßigkeit und obrigkeitliche Gewalt also zu haben vermeine, daß die von Wyl ihre Jurisdiction und Bietungs- und Büßungsgewalt bloß aus Gnaden von dem Gotteshaus St. Gallen haben, und daß des wegen Schultheiß und Rath alljährlich ihr Regiment nach allen Puncten und Artikeln von selbigem Gotteshaus entlehnen müssen — diese Beschwerde fällt unter den Spruch über die Hauptbeschwerde **I**. — Specialia 1. Wie Bot und Verbot zu errichten und zu verkünden seien, giebt der Vertrag von 1650 Art. 4 vollständige Anleitung. **2**. Der Reccess wegen, durch welche das Stift St. Gallen Schultheiß und Stadtrath wegen der Regimentsverwaltung zu corrigieren sich angeblich anmaße, bleibt es bei dem Spruche über Hauptbeschwerde **II**. Specialia 1, 2. **3**. In Betreff der Abänderung des für die Rathswahlen bestimmten Tages bleibt es bei dem Spruche über Hauptbeschwerde **H**. Spec. 3. **4**. Weil der Vorschlag zu der jährlichen Regimentsbesetzung auch bei außerordentlichen Vacanzen vom Fürsten abhängt, so soll es dießfalls beim Alten verbleiben nach Inhalt des Vertrags von 1492 und der Erläuterung von 1502. **5** und **6**. Die Bestrafung der Kirchenfessel ist denen von Wyl laut Regimentsrecess von 1728 Art. 10 vom Fürsten überlassen, und dabei soll es auch verbleiben, jedoch mit Vorbehalt des Recurses und der Appellation an den Fürsten. Die daher fallenden Bußen sollen zur Kirchenfabrik angewendet werden. **7**. Weil die von Wyl in der Possession der Gewalt stehen, „die Feiertägbrüche abzustrafen“, so läßt man es dabei bewenden, doch mit Vorbehalt der Appellation an den Fürsten und dessen Dispensationsrechtes. **8**. Wie es mit Abstrafung der Fehlbaren gehalten werden soll, darüber ist Hauptbeschwerde **II**. Spec. 9 und 10 gesprochen. **9**. Der Hofammann soll nach bisheriger Uebung und der gewohnten Ausstandsordnung in Anverwandtschaftsachen vom Rathe ausstehen, der Statthalter aber in solchem Falle einen Vicarius zu substituieren befugt sein; im Uebrigen soll sich der Hofammann durchweg nach seinem Eide auführen. **10**. Die Hoheit, Herrlichkeit, obrigkeitliche Gewalt, Disposition und Judicatur über den Markt eignet der Vertrag von 1650 Art. 20 dem Fürsten zu; dabei soll es verbleiben; denen von Wyl aber sollen die im Vergleich von 1472 zugestandenen Nutzungen ohne Abbruch beibehalten werden. **11**. Die Bußentage sollen ungefährlich auf bestimmte Zeit nach alter Uebung gehalten und ohne Noth nicht aufgeschoben werden. **12**. Dem Fürsten steht zu, in der Kirche zu Wyl für die Ausleute Particular-Mandate, Bot und Verbot zu verkünden und anzulegen; der Stadtmandate halber ist Hauptbeschwerde **III**, Spec. 1. Verfügung getroffen. — Hauptbeschwerde **IV**. Das Hochgericht, der Blutbann und das Malesz gehören dem Fürsten allein zu; dabei soll nach den Verträgen verfahren werden. Auch der Gefangennehmung, Beurtheilung und Hinrichtung der Ausleute halber bleibt es bei dem Vertrage von 1502 Art. 3. Specialia. **1** und **2**. Die Judicatur und Jurisdiction über des Scharrichters Person und Haus soll lediglich dem Fürsten zugehören. **3**. Wenn die Examinatoren in Criminalsachen Extrabemühungen haben, sollen sie sich ihrer Belohnung halber beim jeweiligen Statthalter melden. **4**. Zu Bestellung eines Vogts des Reichs kann der Fürst mit freier Wahl nach dem Vergleich von 1502 verfahren; jedoch hat man das Zutrauen, daß er die von Wyl mit Annehmung Fremder, die nicht geborene Eidgenossen sind, verschonen werde. **5**. In Ansehung der Gefangennehmung, Examinierung und

Beurtheilung der Criminalpersonen in der Stadt Wyl „Etschen“ soll es lediglich beim Vertrag von 1502 Art. 3 verbleiben. **6. 7. 8.** Den Malefizrichtern soll nach dem alten Herkommen und zu gewohnter Zeit in das Malefiz geboten werden; die Reichstage aber sind beförderlich zu halten und der Reichsvogt hat dabei nach den Verträgen sich aufzuführen. **9.** Wegen Verfolgung verdächtiger Leute in der Stadt Wyl Gerichten soll es bei dem Spruche über Hauptbeschwerde IV. Spec. 5 sein Bewenden haben. **10.** Dem Reichsvogt soll obliegen bei malefizischen Executionen so viel als möglich zu verhüten, daß der Anstößer Güter beschädigt werden. **11.** Das Hochgericht soll, wenn es nöthig ist, repariert werden. — Hauptbeschwerde V. Wie die das wylische Stadtwesen ansehenden Mandata, Satz- und andere Ordnungen zu errichten seien, ist oben Hauptbeschwerde III. Spec. 1 erledigt. Specialia **1.** und **2.** Das Recht, über die Verlassenschaft der zu Wyl sterbenden Hintersäßen eine Abzugsordnung zu errichten, soll dem Fürsten allein zubienen; der Abzug selber aber soll vermöge fürstlicher Bewilligung dem Spital gehören. **3.** In Betreff der Disposition über die Kirchenstühle bleibt es bei dem Spruche über Hauptbeschwerde II. Spec. 4. **4.** Wegen Neufnung des Markts und Abschaffung von Mißbräuchen können die von Wyl sich bei dem Statthaltereiamt gebührend melden. **5** und **6.** Das Recht an Sonn- und Feiertagen zu dispensieren und das Recht, Handwerksordnungen zu machen, soll dem Fürsten allein zubienen. **7.** Der Fürst soll als Ober- und Landesherr befugt sein, wenn in der Kinderzucht, Polizeiordnung und dgl. Mangel oder Unordnung sich zeigt, die von Wyl landsväterlich zu ermahnen. **8.** Dem Hofammann sollen sowohl die ordentlichen, als außerordentlichen Rathstage angezeigt werden, er aber dabei seines Ausstehens oder Wegbleibens halber nach dem Inhalt des Vertrags von 1650 Art. 11 gehalten werden. **9.** Wegen Bewilligung der Comödien, Fastnachtspiele, Marktschreier und Bärentänzer siehe Hauptbeschwerde I. Spec. 6. **10.** Die von denen von Wyl früher selbst verlangte Ordnung, nach welcher ein neuer Rathsmann zu Ergänzung des Zeughauses 25 Gld. erlegen müsse, soll ferner ohne Weigerung beobachtet werden. **11.** Die verbürgerten Pfalzräthe sollen sich nach Sprüchen und Verträgen verhalten; sollten sie jedoch im Namen des Fürsten die Stadt Wyl ermahnen, so soll das ihnen nicht so ausgedeutet werden, als hätten sie sich wider die Stadt brauchen lassen. — Hauptbeschwerde VI., darin bestehend, daß der Fürst im fürstlichen Hofe zu Wyl aus fremden und heimischen Leuten einen Rath errichte und demselben die dem Rathe der Stadt Wyl zugehörigen Rechte und Jurisdiction belege, d. h. den wylischen Stadtrath in einen fürstlichen Hofrath umwandle. Specialia **1.** Dem Fürsten soll freistehen, wen und wie viele er will zu Pfalzräthen anzunehmen, jedoch daß dieselben den Sprüchen und Verträgen gemäß sich auführen. **2.** Der Stadtmandaten und anhangenden Ordnungen halber läßt man es beim Vertrag von 1492 Art. 17 bewenden. **3.** Weil die Eidesformel, welche bis dahin der Großweibel gebraucht hat, allem Fürscheidung thut, was seine Pflichten sowohl gegen den Fürsten, als gegen die Stadt erfordern, so soll es genug sein, wenn er den Eid zu Händen des Fürsten auf bisher gewohnte Weise ablegt. **4.** Die Bestellung der Gemeindeamtsverwalter, Gemeindegeldleute, Zolldiener, Nachwächter u. s. w. soll nach der bisherigen Uebung geschehen. **5.** Die Beschwerde, daß die Testamente von fürstlichen Pfalzräthen mit Ausschluß des Stadtraths confirmiert werden sollen, ist durch Hauptbeschwerde II. Spec. 6 erledigt. **6.** Daß den Pfalzräthen anständige Kirchenörter angewiesen werden, darüber sich zu vereinbaren überläßt man beiden Theilen. **7.** Die Honoranzen oder Präsenzen von den neuen Rathswahlen sollen entweder ganz abgestellt oder allen Pfalzräthen verabfolgt werden. **8.** Der Tavernen und der daraus fließenden Wirthsordnung und deren Disposition halber bleibt es bei dem Vertrag von 1650 Art. 16. — **9.** Wie Bot und Verbot, Satzungen und Ordnungen zu errichten sind, darüber ist Hauptbeschwerde III. Spec. 1. gesprochen. **10.** Der Gemeindeamtsverwaltungen halber bleibt es bei dem Spruche über Hauptbeschwerde VI. Spec. 4. **11.** Wer

bei den Inquisitionen der Ausleute zu brauchen ist, ist Hauptbeschwerde IV. Spec. 5 gesagt. **12.** Wenn der Hofammann zugleich zu einem Reichsvogt bestellt würde, soll die Klägerstelle im Blutgericht an seiner Statt durch einen Pfalzrath versehen werden. **13.** In Betreff der Vicarien des Hofammanns bleibt es bei der Hauptbeschwerde III. Spec. 9 gegebenen Bestimmung. **14.** Wenn die Pfalzräthe außerhalb des fürstlichen Hofes etwas verfehlen, so sollen sie wie andere Bürger dem Gerichtszwange der Stadt Wyl um die vertragsmäßige Buße unterworfen sein. **15.** Die Abschriften der in dem Hof Wyl gemeinsam geschehenden Verhandlungen sollen der Stadt Wyl nach dem eigenen Anerbieten von St. Gallen mitgetheilt werden, oder es soll der Stadtschreiber bewohnen dürfen. — Hauptbeschwerde VII., darin bestehend, daß das Stift St. Gallen die zu Wyl von den sogenannten sanctgallischen Gotteshausleuten für nicht verschieden halte und der Ansicht sei, als seien sie gleichen Herkommens, Rechtens, in gleicher Unterthänigkeit und Schuldigkeit gegen das Gotteshaus St. Gallen. Ueber diese Verhältnisse spricht sich der Spruch über Hauptbeschwerde I. vollständig aus. Specialia. **1.** In Ansehung der das ganze Land berührenden Mandate und Ordnungen wird auf Hauptbeschwerde III. Spec. 1 verwiesen. **2.** In Beziehung auf eine gemeine Landesregel für den Abzug fremder „hintergeessenen“ Mittel soll es bei dem Spruche über Hauptbeschwerde V. Spec. 2 bleiben, **3.** der Markts- und Gewerbsachen halber bei dem über Hauptbeschwerde V. Spec. 4. **4.** wegen der Handwerksordnungen bei dem über Hauptbeschwerde V. Spec. 6. — Später als obige Beschwerden wurden noch andere eingegeben, welche folgendermaßen erledigt werden. Spec. 1. Auf die Beschwerde, daß das Stift von St. Gallen denen von Wyl wegen der Thur die richterliche Hülfe versagt habe, wird geantwortet, daß das daher rühre, weil sie in dem nach Hof deswegen erlassenen Schreiben die gewöhnliche Unterschrift abgeändert hätten. Sie werden daher angewiesen, künftig auf gewohnte Weise ihre Unterthänigkeit zu bezeugen. **2.** Auf die Beschwerde, daß das Stift denen von Wyl den mit der Stadt Rapperschwyl errichteten Vertrag wegen des Abzugs aufheben wolle, wird geantwortet, daß, wenn sie mit andern eidgenössischen Städten und Orten des Abzugs halber Verkommnisse schließen wollen, dieß nicht anders als mit Vorwissen und Einwilligung des fürstlichen Stifts St. Gallen zu geschehen habe. **3.** und **4.** Die von Wyl beschwerten sich, daß das Stift St. Gallen die Verlassenschaft des in der Stadt sesshaften Herrn Brunez außerhalb der Stadt Gerichte habe verganten lassen; ferner fordern sie vom Fürsten die Bezahlung der wegen Brunez (des wider Protestation eingesetzten Reichsvogts) gemachten Schulden. Darauf wird gesprochen, daß fortan die Vergantung der Güter nach dem Gantrecht und nach altem Brauch vorgenommen werden soll, und daß es bei dem, was wegen der brunezischen Gant vorgegangen sei, sein Bewenden haben soll. **5.** Auf die Beschwerde, daß das Stift wider alten Gebrauch die Hinterlassenschaft der in den Zielen und Marchen der Stadt Wyl sitzenden Geistlichen beschließe und vertheile, erfolgt der Spruch, daß die Obsequation der Verlassenschaft der innerhalb der Stadt Zielen und Eschen sitzenden Geistlichen dem Fürsten allein zudiene, die Vertheilung derselben aber nach alter Uebung vorgenommen werden solle. — Ueber dieß wird den Deputierten der Stadt Wyl auferlegt, wegen der ungebührlichen Ausdrücke, welche in den eingegebenen Schriften und während des Rechtsstandes vorgekommen seien, bei dem Fürsten im Namen der Stadt und dem Dr. Müller insinuiert, noch für seine Person Abbitte zu thun, und ihnen für die Zukunft mehr Gehorsam anempfohlen. Nach geschehener Abbitte soll der Fürst eine völlige Amnestie ergehen lassen. In Beziehung auf die ergangenen Kosten wird erkannt, daß die von Wyl, weil sie ihre Beschwerden nach Form Rechtens nicht hätten beweisen können und deswegen im Rechte unterlegen seien, dieselben zu bezahlen haben. Wenn aber die von Wyl in Unterthänigkeit bei Ihro fürstlichen Gnaden „um eine gnädige Betrachtung“ einkommen und sie dazu des Fürwortes der Gesandten der Schirmorte bedürfen, so wollen sie ihnen dasselbe mit kräftigem Nachdruck ange-